

Bergbaues von sich auf Dritte abzuwälzen. Die frühere, einfache Ausnutzung durch eigene Arbeiter genügte nicht mehr, es mußten erfahrene Bergleute und Unternehmer herangezogen werden, besonders da in manchen Territorien umfangreiche Minerallager entdeckt wurden. Einfache Pachtverträge genügten weder dem Unternehmer noch den Regalherren, wären auch rechtlich bei dem Widerstand der Grundherren schwer durchzuführen gewesen. Der Bergbau wurde für „frei erklärt“ — „Freierklärung“ —. Diese beseitigte das Regal nicht, gab ihm vielmehr nur einen veränderten Inhalt. Weitgehende privatrechtliche und öffentlichrechtliche Befugnisse behielt sich der Regalherr vor. Immerhin bildete die „Freierklärung“ den Uebergang zur sogen. „Bergbaufreiheit“.

Bald erwiesen sich weitere dem Bergbau dienende und ihn schützende Gesetze und Verordnungen erforderlich, um erfahrene Bergleute ins Land zu ziehen. Es wurde ihnen das Recht eingeräumt, auf fremdem Grund und Boden in einem gewissen Bezirk zu graben und Bergbau zu betreiben, wogegen sich der Regalherr bestimmte Abgaben — Bergzehnten — von der Förderung vorbehielt. Durch geschickte Interessengemeinschaft auch mit dem Grundherrn, dem man Freikuxe, Mitbaurechte, Mutungsvorrechte und dergl. abtrat, wurde dann auch dieser Widerstand überwunden und es entwickelte sich aus dem Regal allmählich die sogen. Bergbaufreiheit. Diese ging im späteren Mittelalter soweit, daß unter gewissen Voraussetzungen, die der Bergbauunternehmer zu erfüllen hatte, ihm auf einfaches Nachsuchen hin die Bergbauberechtigung — das Bergwerkseigentum — verliehen werden mußte.

Die Entwicklungsstufen waren also: erst Bergregal, dann Bergregal neben Bergbaufreiheit, zuletzt mit wenigen Ausnahmen — z. B. der sogen. Feldesreservation — grundsätzlich Bergbaufreiheit.<sup>1)</sup> Aber auch bis zuletzt bewahrten sich die Landesherren die Oberaufsicht über den Betrieb. Es blieb vorerst sogar die Oberleitung des Bergwerksbetriebes selbst in Händen der Bergbehörden — sogen. Direktionsprinzip —. Die Behörden stellten den Betriebsplan auf, regelten Lohn- und Arbeitsverhältnisse und setzten die Preise für die gewonnenen Mineralien fest.

Eine derartige Zuteilung von Grubenfeldern auf Grund der Bergbaufreiheit findet sich in den das geltende „Gewohnheitsrecht“ aufzeichnenden Bergordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts: Freiburger, Iglauer<sup>2)</sup>, Chemnitzer, Kuttenger Bergordnung. Von späteren Bergordnungen ist besonders zu nennen die oberpfälzische von 1548 und die kurtrierische von 1564. Die Verleihung geschah: „von uns Herren wegen“ (in der Frei-

<sup>1)</sup> Dagegen vor allem Achenbach, der zuerst Bergbaufreiheit annimmt und sie bereits auf die alte Markgenossenschaft zurückführt. Gegen ihn besonders Arndt, Sehling.

<sup>2)</sup> Freiburger Bergrecht A., § 9: „Wo eyn man ertz suchen will, das mag her thun mit rechte.“